

berät und unterstützt. Durch die Verteidigung soll in diesem Rahmen ein Beitrag zur Sachaufklärung und richtigen Gesetzesanwendung geleistet werden. Die Rechte des Verteidigers werden im einzelnen in § 64 geregelt. Diese zusammenfassende Regelung wird durch weitere Vorschriften für die verschiedenen Stadien des Verfahrens ergänzt.

Die neue Qualität der Rechtspflege in der DDR bestimmt auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger. So soll er gemäß Abs. 2 an der Auswertung des Strafverfahrens (vgl. § 256) und der Erziehung des Verurteilten mitwirken.

§ 17

Stellung des Geschädigten

(1) Jeder durch eine Straftat Geschädigte hat das Recht, die Strafverfolgung zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere berechtigt,

- Schadensersatzansprüche geltend zu machen;
- Beweisanträge zu stellen;
- von abschließenden Entscheidungen unterrichtet zu werden;
- Beschwerde einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den entstandenen Schaden festzustellen. Sie haben den Geschädigten auf seine Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Verwirklichung zu unterstützen. Der Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches eines Rechtsanwalts bedienen. Von abschließenden Entscheidungen ist der Geschädigte zu unterrichten. Er ist auch über die Zulässigkeit der Beschwerde zu belehren.

1. Bedeutung: Diese Bestimmung, die die Grundlage für eine umfassende Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren bildet, ist sichtbarer Ausdruck der Aufgabe des sozialistischen Strafverfahrens, die sozialistische Gesellschaft, den sozialistischen Staat und jeden Bürger vor Straftaten zu schützen. Die aktive Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren dient sowohl der Durchsetzung seiner Rechte, beispielsweise auf Schadensersatz, als auch der Erhöhung der erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens.

2. Rechte des Geschädigten: Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung ist jeder unmittelbar durch die Straftat in seinen Rechten Verletzter und nicht nur der in seinen Vermögensinteressen Geschädigte. Geschädigter ist beispielsweise auch das Opfer eines Sittlichkeitsdelikts oder einer Straftat